

§ 9 ZGVG Sprachliche Gleichbehandlung

ZGVG - Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

§ 9.

Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 15.11.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at